

Hochschulring 1

Tel.: 03375/508-0

Fax: 03375/500324

15745 Wildau

Amtliche Mitteilungen Nr. Leseversion

06.06.2019

Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Wildau

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBL I/15, Nr. 18) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 30.04.2019 die folgende Satzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11. März 2019 angezeigt.

Teil I - Allgemeiner Teil	2
§1 Vorbemerkung	2
§ 2 Aufgaben des Studentenparlaments	2
§ 3 Einberufung des Studentenparlamentes	2
§ 4 Tagung	. 2
§ 5 Geschäftsführung	. 2
§ 6 Tagesordnung	. 3
§ 7 Beschlussfähigkeit	3
§ 8 Vorlagen und Anträge	. 4
§ 9 Anfragen	4
§ 10 Studentenfragestunde	. 4
§ 11 Verhandlungsleitung und -verlauf	5
§ 12 Verletzung der Ordnung	5
§ 13 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	6
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 15 Abstimmungen	. 6
§ 16 Protokoll	. 6
§ 17 Verschwiegenheit	7

Teil I - Allgemeiner Teil

§1 Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2 Aufgaben des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben regeln sich nach Punkt 3.2. der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Einberufung des Studentenparlamentes

- (1) Das Studentenparlament wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich, auch per E-Mail, einberufen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für das Studentenparlament kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 4 Tagung

Das Studentenparlament tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Studentenparlamentes führt die Geschäfte des Studentenparlamentes.
 - Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in seiner Amtsführung. Er vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studentenparlamentes.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung die Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben des Studentenparlamentes kann das Büro des Studentenrates genutzt werden.

- (5) Das Studentenparlament kann gemäß § 3.6 der Satzung der Studierendenschaft ein Präsidium wählen, das zwischen Sitzungen des Parlaments und für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit auf Beschluss des Studentenparlaments seine Kontrollfunktionen wahrnimmt. Die Bildung, die Aufgaben und die Auflösung des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (6) Mitglieder des Studentenparlaments, die mehr als die Hälfte der Sitzungen unentschuldigt abwesend sind, verlieren ihr Recht auf Beurkundung. Entschuldigungen sind an die Mitglieder des Präsidiums zu richten.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Das StuPa gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Diese muss vorher bekannt gemacht werden. Als ständige Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung
 - d) Aktuelles aus dem StuRa
 - e) sonstiges
 - f) Anfragen der Studierendenschaft
- (2) Die Tagesordnung ist durch das Studentenparlament zu Beginn der Sitzung zu bestätigen.
- (3) Die zur Beratung stehenden Punkte sind schriftlich oder in Ausnahme mündlich zu erläutern.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn vorzulegen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (5) Änderungen der Tagesordnung sollten dem Vorsitzenden des Studentenparlamentes mindestens 15 Min. vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.
- (6) Die Zulassung zur Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung oder die Aufnahme weiterer Tagungsordnungspunkte die nach dem Beschluss über die Tagesordnung eingehen obliegt der Entscheidung des Vorsitzenden. Ein Antrag ist zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit oder von besonderem Interesse für die Studierendenschaft sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studentenparlamentes regelt sich nach Punkt 3.4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn auch nach Ablauf einer Frist von dreißig Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt wurde.

- (a) Die bei Sitzungsbeginn festgestellte Beschlussfähigkeit gilt bis zur Feststellung des Gegenteils durch den Vorsitzenden.
- (4) Verspätete Teilnahme an oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8 Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen enthalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen und einen Beschlussvorschlag.
 - Sie werden grundsätzlich an den Vorsitzenden des Studentenparlamentes gerichtet.
- (2) Sollen Vorlagen in der Sitzung mündlich erläutert werden, wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Einbringenden bestimmt.
- (3) Das Studentenparlament kann durch Beschluss deren Behandlung vertagen.
- (4) Mitglieder des Studentenparlamentes können Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen stellen. Der Antrag ist zu begründen und hat einen konkreten Änderungsvorschlag zu enthalten.
- (5) Bis zur Abstimmung kann die Teilung von Beschlussvorschlägen beantragt werden.

§ 9 Anfragen

- (1) Studentenparlamentsabgeordnete sind berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten der Studierendenschaft zu stellen.
- (2) Diese können unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt werden oder auf den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" verwiesen werden.

§ 10 Studentenfragestunde

- (1) Während der Studentenfragestunde ist jeder Student der Technischen Hochschule Wildau berechtigt, mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Hochschule an das Studentenparlament zu richten.
- (2) Die Studentenfragestunde hat in der Regel nach Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Anfragen der Abgeordneten zu erfolgen.
- (3) Anfragen können mündlich oder mindestens 14 Tage nach der Sitzung schriftlich beantwortet werden, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied der Gremien der Studentenschaft darauf verweist.
- (4) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich sieben Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Studentenparlamentes zu richten.

§ 11 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtlich fehlerfreie Beschlussfassung.
- (2) Der Vorsitzende erteilt und entzieht das Wort. Das Rederecht wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, die durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Die Redezeit beträgt in der Regel 3min und nicht länger als 5min und hat am Rednerpult zu erfolgen. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann beleidigende, zu weit ausschweifende, nicht sachliche oder nicht zielführende Wortmeldungen unter- oder abrechen. Er erteilt zur Vorwahrung dazu Ordnungsrufe oder den Ruf zur "Sache"
- (5) Zuhörer haben kein Rederecht. Das Studentenparlament kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (6) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person können Abgeordnete "Zwischenfragen" stellen oder nach Beendigung einer Rede eine persönliche Erklärung abgeben. Zwischenfragen und persönlichen Erklärungen sind durch Aufstehen zu signalisieren.

§ 12 Verletzung der Ordnung

- (1) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (2) Der Vorsitzende hat das Hausrecht und kann es durch Polizeigewalt durchsetzten lassen.
- (3) Der Vorsitzende zeigt Verstöße gegen die Ordnung durch einen Ordnungsruf an. Bei drei Ordnungsrufen oder einen Verstoß besonderer schwere kann der Vorsitzende Anwesenden das Wort entziehen oder sie des Raumes verweisen.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.
- (5) Bei einem schwerwiegenden Verstoß der durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und eines Mitglieds des Rechtausschusses festzustellen ist, kann der Vorsitzende den Abgeordneten für die folgende Sitzung ausschließen. Die Aufwandentschädigung entfällt.

§ 13 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Die Sitzung kann unterbrochen werden, sofern die Ordnung, unter Ausschöpfung geringerer Mittel nicht wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Wird die Sitzung nicht spätestens nach dreißig Minuten unter Wahrung der Ordnung fortgesetzt, gilt sie als vertagt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2 Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Rederecht für Studenten
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Abs. 2 festgelegte Reihenfolge.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen einer Begründung.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, mit der er für oder gegen einen Antrag oder Beschluss stimmen oder sich enthalten kann. Die Stimme muss genutzt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Abstimmungen über Personalentscheidungen ist im Grundsatz "Geheim" zu wählen. Das Parlament kann die offene Abstimmung beschließen.

§ 16 Protokoll

- (1) Die über die Sitzung aufzunehmende Ergebnisniederschrift muss enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - c) Namen der anwesenden Studentenparlamentsabgeordneten und anderer an der Verhandlung zugelassener Personen;

- d) den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und der Beschlüsse;
- e) das Abstimmungsergebnis und das Stimmverhältnis;
- f) verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch einzelne Studentenparlamentsabgeordnete;
- g) bei Wahlen abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen und die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber;
- h) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Feststellung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden;
- i) den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung;
- j) den Ausschluss der Öffentlichkeit;
- k) Störungen der Verhandlung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der Schriftführer wird in der ersten Sitzung eines neu gewählten Studentenparlamentes auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet das Studentenparlament.

§ 17 Verschwiegenheit

Für den nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung gilt die Verschwiegenheitspflicht.